VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM

5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Jockgrim Ortsgemeinde Rheinzabern

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1224/ Stand: Juli 2025

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt | Städtebau | Architektur
Hertelsbrunnenring 20 | 67657 Kaiserslautern | T 0631. 3423-0 | F 0631. 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung 1
1 Allgemein 1
1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans 1
1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans 1
1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans 3
2 Anlass der Flächennutzungsplanänderung 3
2.1 Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung 3
2.2 Planungserfordernis 3
2.3 Lage und Größe der Geltungsbereiche 4
3 Projektierte Änderung 5
3.1 Rheinzabern 5
4 Übergeordnete Vorgaben und Planungen 6
4.1 Natura 2000 Gebiete 6
4.2 Landesentwicklungsprogramm 6
4.3 Regionalplanung 6
4.4 Schutzgebiete 7
4.5 Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen 7
4.6 Altlasten 8
5 Auswirkungen der Planung 8
6 Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen 8

II. Umweltbericht 9
7 Referenzliste der Quellen 10
7.1 Gesetzesgrundlagen 10
7.2 Internetquellen und Literatur 11

III. Anhang 13
1 Verfahrensvermerke 13
1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) 13
1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Scoping (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB 13
1.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) 13
1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB) 13
1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB) 13
1.6 Flächennutzungsplanausschnitt 14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Verbandsgemeinde Jockgrim 2
Abb. 2:Verortung des Plangebiets innerhalb der Ortsgemeinde Rheinzabern (Geltungsbereich schwarz gestrichelt), o.M. 4

Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz..... 6

Abb. 4: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte 2014 inkl. Fortschreibungen (Plangebiet schwarz gestrichelt) 7

I. BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen[1], die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung" enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde" leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführte Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Die FNP-Einzeländerung wird für die Ortsgemeinde Rheinzabern im Maßstab 1:2.000 dargestellt.

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Jockgrim:

[1] Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Abb. 1: Verbandsgemeinde Jockgrim[2]

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

- **Darstellungen**

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere"), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

- **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei

[2] Vgl.: Eigene Darstellung auf Grundlage von http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff: 06/2025

der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

- **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkung und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Planungsziele und Geltungsbereich der Änderung

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ in der Gemeinde Rheinzabern. Hierfür ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes nötig, da die zurzeit gültigen Flächendarstellung in dem Änderungsbereich aufgehoben und durch die geplante Darstellung ersetzt werden soll. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren zum dazugehörigen Bebauungsplan „Gymnasium Rheinzabern“ nach § 8 Abs. 3 BauGB.

2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan sind für den Bereich unterschiedliche Nutzungen dargestellt. Als flächenmäßig größte Nutzung wird Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Weitere kleinere Darstellungen

bestehen für Flächen für Gemeinbedarf, überörtlichen Verkehr, örtliche Hauptverkehrswege sowie Grünflächen. Um die Nutzung für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

2.3 Lage und Größe der Geltungsbereiche

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich im Süden der Ortsgemeinde Rheinzabern, außerhalb der bebauten Ortslage oder im direkten Anschluss daran. Der Änderungsbereich ist ca. 2,39 ha groß.

Das Plangebiet wird räumlich wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch einen Wirtschaftsweg, gefolgt von landwirtschaftlicher Fläche,
- im Westen durch die bebaute Ortslage von Rheinzabern,
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg, gefolgt von landwirtschaftlicher Fläche,
- im Süden durch die Ausgleichsfläche mit Gehölzbestand, gefolgt von einem Parkplatz und dem Schulkomplex der IGS Rheinzabern.

Abb. 2:Verortung des Plangebiets innerhalb der Ortsgemeinde Rheinzabern (Geltungsbereich schwarz gestrichelt), o.M.[3]

[3] Eigene Darstellung WSW & Partner GmbH, Grundlage Digitale Orthophotos (DOP20)

3 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

3.1 Rheinzabern

ÄNDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHE ZU GEMEINBEDARFSFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG SCHULE (CA. 2,39 HA)	
 Wirksamer FNP	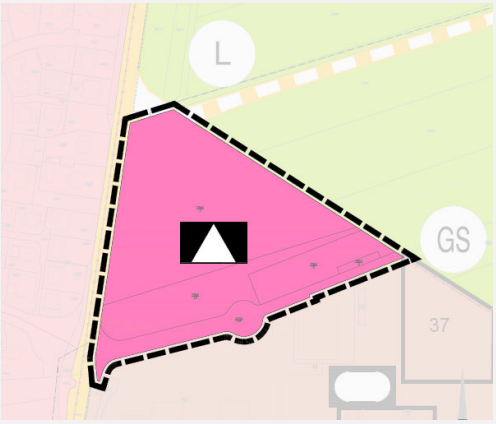 *geplante Darstellung*
Ziel/ Größe	Die Verbandsgemeinde beabsichtigt die Errichtung eines Gymnasiums (ca. 2,39 ha).
Darstellung im wirksamen FNP	Flächen für die Landwirtschaft und Wald, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
Aktueller Bestand	Landwirtschaftlich genutzte Fläche mit vereinzelten Gehölzstrukturen (Ausgleichsfläche)
Beschreibung des Vorhabens	Die Ortsgemeinde Rheinzabern benötigt aufgrund der steigenden Schülerzahlen im Süden des Landkreises Germersheim eine weitere schulische Einrichtung (Gymnasium), um dem aktuellen und zukünftigen Bedarf gerecht zu werden. Zu diesem Zweck wird im Plangebiet eine Nutzungsänderung vorgesehen.
Übergeordnete Planungen	Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für die Landwirtschaft (ERP 2014)
Standortalternativen	Da es sich bei der Erweiterung des Standortes der Gesamtschule um die Neugründung eines Gymnasiums handelt, bei der Schulstandorte gebündelt, Ressourcen effizient genutzt und Synergieeffekte bei der Nutzung von Sportanlagen und weiteren schulischen Einrichtungen erzielt werden sollen, bestehen keine weiteren Alternativen.

4 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

4.1 Natura 2000 Gebiete

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht innerhalb des Gebiets. Das nächste Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen (VSG-7000-054) befindet sich ca. 85 m südlich des Gebiets. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich ca. 420 m südlich des Gebiets. Aufgrund der Nähe des Vogelschutz- und FFH-Gebiets zum Plangebiet ist nach Absprache mit der UNB Germersheim vereinbart worden, dass eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt wird und deren Ergebnisse im weiteren FNP-Verfahren ergänzt werden.

4.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten. Es wurde zwischenzeitlich mehrfach fortgeschrieben. Ein neues Landesentwicklungsprogramm (LEP V) durchläuft seit Juni 2023 einen Erarbeitungsprozess und wird voraussichtlich 2027 oder 2028 erlassen.

Im geltenden LEP IV liegt das Plangebiet innerhalb des Gebiets „Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz“. Nördlich des Plangebiets ist innerhalb der Gemarkung von Rheinzabern ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen. Südlich des Gebiets ist ein Biotopverbund Kernfläche/Kernzone ausgewiesen.

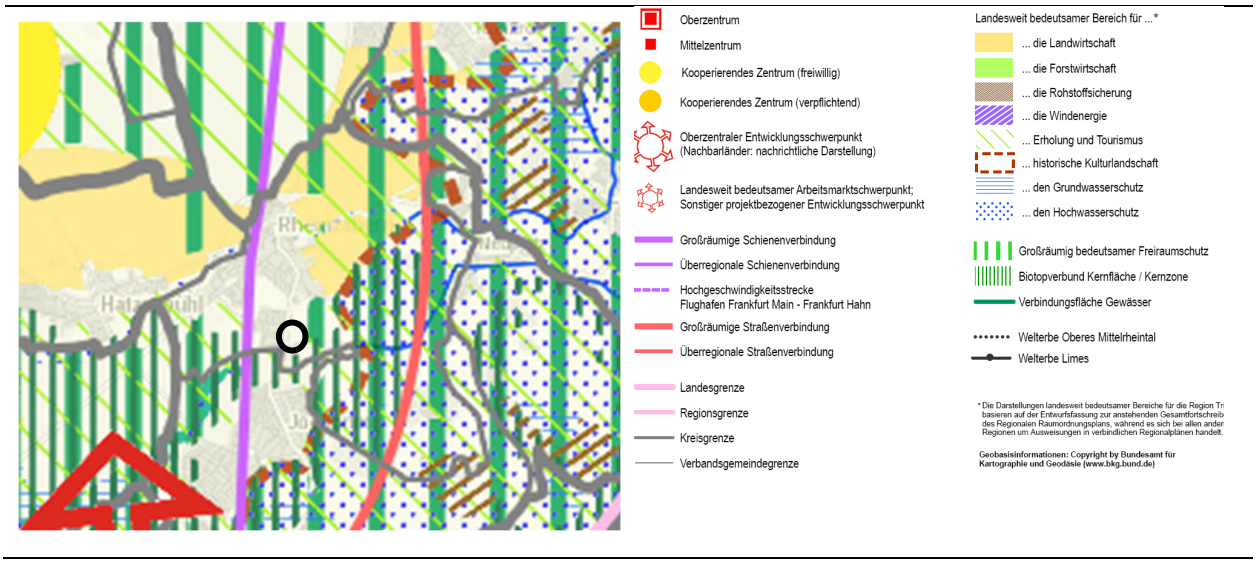

Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV Rheinland-Pfalz

4.3 Regionalplanung

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim gilt der Einheitliche Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar (ERP) mit Stand 2014 (Zurzeit erfolgen mehrere Teilfortschreibungen), so dass deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Planerische Darstellungen

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Einheitlichen Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar für den Bereich der VG Jockgrim ausgewiesen:

- Regionale Grünzüge,
- Vorranggebiet für die Landwirtschaft.

Der Regionalplan wurde durch mehrere Teilfortschreibungen geändert. Diese haben jedoch zu keine Änderungen des Planvorhabens geführt.

Abb. 4: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte 2014 inkl. Fortschreibungen (Plangebiet schwarz gestrichelt)[4]

4.4 Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Pfälzische Rheinauen“ (LSG-7300-001). Weitere Schutzgebiete werden von der Planung nicht betroffen.

4.5 Denkmalschutz/ Archäologische Fundstellen

Im Verbandsgemeindegebiet sind verschiedene Kulturdenkmäler nach dem nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Germersheim vorzufinden. Innerhalb des Plangebiets bestanden mehrere archäologische Verdachtsflächen sowie das Grabungsschutzgebiet „Römisches Rheinzabern, Römerbad und Tongruben“. Es handelt sich dabei um ein Brandgräberfeld der Römerzeit sowie um Befunde einer Ziegelei der römischen Spätantike (Fundstelle Rheinzabern 37), einen Oberflächenfund des Frühmittelalters (Fdst. Rheinzabern 91) sowie um Siedlungsfunde des Mesolithikums (Fdst. Rheinzabern 98)

Aufgrund der Fundstellenbetroffenheit wurde die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion im projektierten Areal beauftragt. Diese geometrische Prospektion wurde am 16.10.2024 durchgeführt und erbrachte eine Vielzahl potenziell archäologisch relevanter Anomalien. Im Rahmen einer am 26.11.2024 abgehaltenen Besprechung wurde vereinbart unter Leitung des Referats Grabungstechnik der Landesarchäologie die auszuführende Baggerschürfe zwecks Überprüfung der potenziell archäologisch relevanten Anomalien durchzuführen.

Diese Baggerschürfen fanden vom 03.03.2025 bis zum 13.03.2025 statt. Dabei wurden keinerlei archäologische Spuren angetroffen. Die im Messbild der geomagnetischen Prospektion erkennbaren, potenziell

[4] Vgl.: https://planungsregion.m-r-n.com/regionalplan/einheitlicher-regionalplan/, Zugriff: 06/2025

archäologisch relevanten Anomalien erweisen sich als Gruben zur Entsorgung verschiedener Haushaltsobjekte und Bauschuttelemente, die mutmaßlich dem 20. Jahrhundert zugerechnet werden können.

Weitere Boden- und Baudenkmale sind nicht bekannt.

4.6 Altlasten

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind in den Plangebieten nicht bekannt.

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Um die Änderung zu ermöglichen, ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes einem ersten Schritt nötig.

Durch die Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung geht anteilig bislang unversiegelte Freifläche verloren und mit ihr die Bodenfunktion. Aus diesem Grunde ist ein umfassende Umweltprüfung erforderlich.

6 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer weist drauf hin, dass den Kommunen im Rahmen des für den Bau der Hochwasserrückhaltung Wörth-Neupotz-Jockgrim durchgeführten Bodenordnungsverfahrens Flächen als Ökokontoflächen im ungesteuerten Retentionsraum zugeteilt worden seien. Sofern ein Bedarf für eine Kompensation bestehe, solle auf die Flächen in der ungesteuerten Rückhaltung zurückgegriffen werden.

Archäologie

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 17 DSchG wird hingewiesen.

Es können sich auch weitere nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine)/ im Boden vorhandene, prähistorische Denkmale in dem Plangebiet befinden, so dass bei den späteren baulichen Veränderungen mit auftauchenden archäologischen Befunden gerechnet werden muss. Diese unterliegen u.a. auch dem Denkmalschutz und sind bei Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

II. UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Gymnasium Rheinzabern“ wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter zu entnehmen sind.

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

7.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
  Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
  Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.

- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
  Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.

- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
  Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
  Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBI. S. 473).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).

- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).

- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
  Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
  Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
  Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

7.2 Internetquellen und Literatur

- Einheitlicher Regionalplan Metropolregion Rhein-Neckar 2014
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/, Stand 06/2025
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 06/2025
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: 06/2025

- https://wasserportal.rlp-umwelt.de/
- Geoportal Rheinland Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv, Stand 06/2025
- Landesamt für Umwelt, Klimakarten, aufgerufen unter: https://www.klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#10/49.4739/7.6417; Stand 06/2025
- Ministerium für Umwelt, Themenkarten Wasser vgl. https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer, Stand: 06/2026

III. ANHANG

1 VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Änderungen wurden am 04.11.2024 vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Jockgrim beschlossen.

1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, Scoping (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ……. bis …….. Die Bekanntmachung erfolgte am …… Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom …… Die Behörden wurden auch zur Äußerung hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

1.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer von mindestens 30 Tagen in der Zeit vom ……. bis ……. öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am …… ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom ……..

1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffene Ortsgemeinde hat der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- Ortsgemeinde Rheinzabern ……..

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am .....beschlossen.

Jockgrim, den ....
Wünstel, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Germersheim hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vom .....Az. .....gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Jockgrim, den..... .....
Wünstel, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

Die genehmigte Flächennutzungsplanteilfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Jockgrim, den ....
Wünstel, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Jockgrim

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

1.6 Flächennutzungsplanausschnitt

5. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM - ORTSGEMEINDE RHEINZABERN -

Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

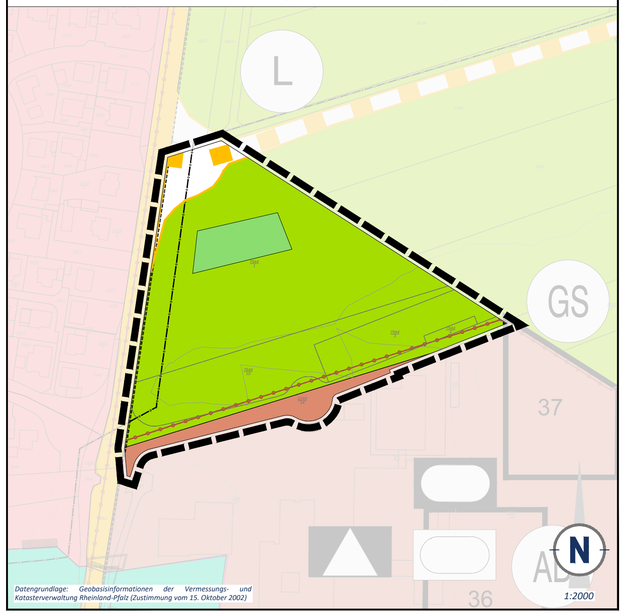

Geplante Darstellung der Einzeländerung

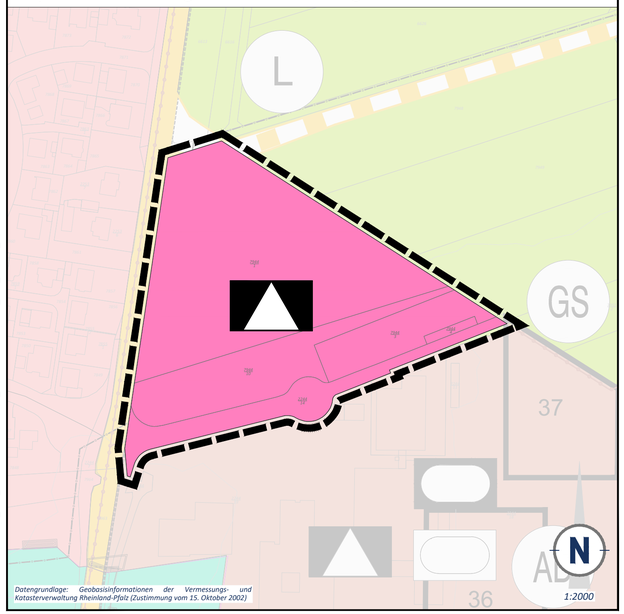

N:\STADTBAU\1224\7_FNP_EINZELÄNDERUNG\01_VORENTWURF\1224_FNP_V-UTM_250709.DWG

LEGENDE

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)

Rechtskräftiger FNP *Geplante Darstellung*

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Schule

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Geplante Straße/ Trasse

Radweg

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Unterirdische Versorgungsleitung

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

L Landschaftsschutzgebiet

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

VERFAHRENSVERMERKE

Werden im weiteren Verfahren ergänzt

GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
  Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
  Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
  Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
  Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
  Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
  Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
  Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
  Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab

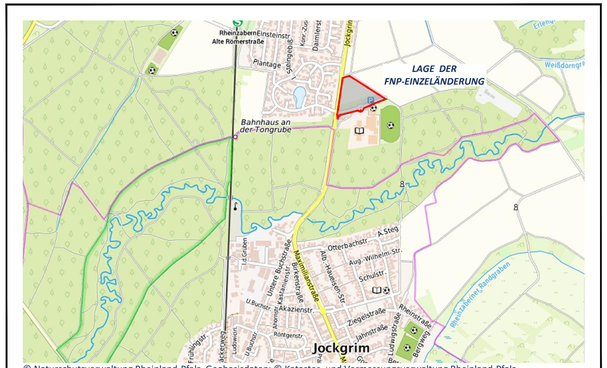

© Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

WER PLÄNE HAT, PLANT MIT UNS.
WSW & PARTNER

VORENTWURF

Projekt/Maßnahme/Objekt
5. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM, ORTSGEMEINDE RHEINZABERN

Auftraggeber
VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM

Inhalt
VORENTWURF

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
RIES 07/25	HENRICH 07/25	1 : 2000	0.780/ 0.446	1224_FNP-Ä

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft	Datum

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt I Städtebau I Architektur
Hertelsbrunnenring 20 I 67657 Kaiserslautern I T 0631.3423-0 I F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de I www.wsw-partner.de